

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 179.

Mittwoch den 7. August 1878.

(3344—2)

Nr. 8196.

Erkenntnis.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers hat das k. k. Landesgericht in Laibach auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft zu Recht erkannt:

Der Inhalt der in der Nummer 172 der in Laibach in slovenischer Sprache erscheinenden politischen Zeitschrift „Slovenski Narod“ vom 30. Juli 1878 auf der vierten Seite in der ersten Spalte abgedruckten Korrespondenz „Z slovenskega Stajerja, 26. julija“, beginnend mit „Solske gospodsko“ und endend mit „nekaže pripovedovati“, begründe den Thatbestand des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 300 St. G.

Es werde demnach zufolge §§ 484, 485, 488 und 493 St. P. O. die von der k. k. Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme der Nummer 172 der Zeitschrift „Slovenski Narod“ vom 30. Juli 1878 bestätigt und gemäß den §§ 36 und 37 des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862 (Nr. 6 R. G. Bl. für 1863) die Weiterverbreitung der gedachten Nummer verboten, auf Vernichtung der mit Beschlagnahme belegten Exemplare derselben und die Zerstörung des Satzes der beanstandeten Korrespondenz erkannt.

Laibach am 3. August 1878.

(3325—1)

Nr. 5369.

Stipendien.

An der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien kommen mit Beginn des Studienjahres 1878/79 vier Staatsstipendien zu je 400 fl., und zwar zwei für die Hörer der landwirtschaftlichen und zwei für jene der forstwirtschaftlichen Abtheilung zu bezeugen.

Bewerber um dieselben haben ihre mit legalisierten Mittellofigkeitszeugnissen, dann mit dem Maturitätszeugnisse eines Gymnasiums oder einer Oberrealschule und allfälligen sonstigen Belegen versehenen Gesuche an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten und dem Rectorate der obgenannten Hochschule bis zum

25. September

zu überreichen.

Wien am 1. August 1878.

(3345—2)

Nr. 502.

Lehrerstelle.

An der zweiklassigen Volksschule in St. Ruprecht ist mit Beginn des neuen Schuljahres eine Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. zu besetzen.

Gehörig instruierte Competenzgesuche sind

bis Ende August 1878

bei dem Ortschulrath in St. Ruprecht zu überreichen.

Zur Bewerbung werden auch Lehrerinnen eingeladen.

Vom k. k. Bezirksschulrath Gursfeld am 20. Juli 1878.

Der Vorsitzende: Schönwetter.

(3180—3)

Nr. 364.

Lehrerstelle.

An der einklassigen Volksschule in Pölland ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 450 fl. und dem Genusse der Naturalwohnung in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Lehrerstelle haben ihre documentierten Gesuche, und zwar die bereits Angestellten im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, bis

4. September 1878

bei dem Ortschulrath in Pölland zu überreichen.

Nr. 1. Bezirksschulrath Krainburg am 24sten Juli 1878.

(3275—2)

Nr. 317.

Rundmachung.

Im Nachhange zur hieranstelligen Concursauschreibung vom 4. Juli 1878, Z. 288, wird zur Kenntnis gebracht, daß für die zweite und dritte Lehrerstelle an der dreiklassigen Volksschule in Birtniz nebst dem Jahresgehalte von je 400 fl. auch freie Wohnungen von der Schulgemeinde zugesichert sind.

Nr. 1. Bezirksschulrath Poitsch am 29. Juli 1878.

(3287—2)

Nr. 396.

Lehrerstelle.

An der einklassigen Volksschule in Neul ist die Lehrerstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher 400 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese provisorisch zu besetzende Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche

bis Ende August d. J.

beim gefertigten Bezirksschulrath einzubringen.

Nr. 1. Bezirksschulrath Stein am 30. Juli 1878.

(3326—1)

Nr. 1278.

Diurnistenstelle.

Bei dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird ein in Grundbuchsangelegenheiten routinierter Diurnist gegen ein Taggeld von 1 fl. bis 1 fl. 20 kr. ö. W. auf die Dauer des Bedarfs aufgenommen.

Die diesfälligen Bewerber haben ihre Gesuche bis 15. August 1878

hiergerichts zu überreichen.

Nr. 1. Bezirksgericht Kronau am 2. August 1878.

(3330)

Nr. 4380.

Rundmachung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird hiemit bekannt gemacht, daß die

Erhebungen der Anlegung eines neuen Grundbuches in der Katastralgemeinde Tersein

am 26. August 1878,

vormittags 8 Uhr, loco Tersein beginnen werden, wozu alle Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, erscheinen und alles zur Aufklärung sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorbringen können.

Nr. 1. Bezirksgericht Stein am 1. August 1878.

(3323—1)

Nr. 1524.

Lieferungs-Ausschreibung.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

1000 Hektoliter Weizen,
1000 „ Korn und
500 „ Kukuruz

gegen Einbringung schriftlicher Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angelauft:

1.) Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und es muß der Weizen wenigstens 77, der Roggen 69 und der Kukuruz 75 Kilogramm je ein Hektoliter wiegen.

2.) Das Getreide wird von der k. k. Materialverwaltung zu Idria am Kasten in cementierten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht vollkommen entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifiziertes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu intervenieren.

In Ermangelung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund der k. k. Materialverwaltung als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendungen machen könnte.

3.) Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Getreidekasten Idria zu stellen, wobei es demselben frei steht, sich zu der Verfrachtung des Getreides von Poitsch nach Idria des Verfrächters, Herrn Vincenz Dollschein in Poitsch, welcher die Verfrachtung um den festgesetzten Preis von 19⁵² Kreuzer pr. Hektoliter zu leisten verpflichtet ist, zu bedienen und sich diesbezüglich mit dem letzteren in das Einvernehmen zu setzen.

4.) Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides bei der k. k. Bergdirectionskasse zu Idria gegen klassenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5-Kreuzer-Stempelmarke versehene falsierte Rechnung.

5.) Die mit einer 50-Kreuzer-Stempelmarke versehenen Offerte haben längstens

bis 30. August 1878,

12 Uhr mittags, bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6.) In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Qualität Getreide der Lieferant zu liefern willens ist, und der Preis loco Getreidekasten Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei, den Anbot für mehrere oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7.) Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10proz. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zum Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deponierung bei irgend einer montanistischen Kasse oder des k. k. Landeszahlamtes zu Laibach anzuschließen, widrigenfalls auf das Offert keine Rücksicht genommen werden würde.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium als an dessen gesamtem Vermögen zu regressieren.

8.) Denjenigen Offerenten, welche keine Getreidelieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wovon er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende September 1878,** die zweite Hälfte **bis Ende Oktober 1878** zu liefern hat.

9.) Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreidesäcke, doch nur insoweit es der hieramtliche Vorrath daran erlaubt, von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken mit 1 fl. per Stück ersatzpflichtig.

10.) Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, sowie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria
am 3. August 1878.

